



Textliche Festsetzungen

- FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB)**
 - Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (4) BauNVO, §§ 18 - 20 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Anzahl der Vollgeschosse, die Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF), die Traufhöhe (TH) und die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt.
Die Festsetzung der OKFF, der TH und der FH beziehen sich auf Normalhöhen (NH-N).
Bei Pultdächern gilt der höchste Punkt der Dachfläche als Firsthöhe.
Bei Giebeln ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Entlang dem im Plan entsprechend gekennzeichneten Bereich sind Grundstück- und -ausfahrten zu L 294 und zum Brachhauser Weg nicht zulässig.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**
Die im Plan festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GL) sind zu Gunsten der Anlieger und Leitungs- und Versorgungs-träger festgesetzt.
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Leitungs- und Versorgungs-träger zu belastenden Grundstücksflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Alle Planmaßnahmen im Bereich der eingeräumten Leitungsrechte sind mit dem jeweiligen Träger abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen.
 - Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gerüschimmissionen), verursacht durch die L 294, sind folgende Maßnahmen festgesetzt.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. Eintrag im Bebauungsplan den Lärmpegelbereichen II bis IV gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1999" zugeordnet. Die in der DIN 4109 - Abschn. 5 - für diese Lärmpegelbereiche festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen werden Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Bei den Lärmpegelbereichen III und IV zugeordneten Flächen sind Fenster in raumbeschließenden Bauteilen von Schlafräumen zusätzlich mit fensterunabhängigen schalldämmenden Lüftungseinrichtungen zu versehen.
Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können zugelassen werden, wenn durch Gutachten nachgewiesen wird, dass im Einzelfall eine geringere Lärmbelastung auftritt oder andere Maßnahmen einen gleichwertigen ausreichenden Schallschutz erbringen.
In dem auf der Nordseite der L 294 durch entsprechenden Eintrag im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich ist eine lückenlose Schall- / Schutzwand mit dem in der Nebenzzeichnung eingetragenen Mindesthöhen zu errichten. Die Lärmschutzwand ist mit Kletterpflanzen zu begrünen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sowie § 18a) BauGB)**
Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als "Obstbaumwiese mit alten Sorten" zu entwickeln. Es sind je 100 m² der Maßnahmenfläche ein Obstbaum (insgesamt mind. 13 Obstbäume) gem. Nr. 2, der, den textlichen Festsetzungen als Anlage beizufügen, Gehölze anzupflanzen. Die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in der folgenden Vegetationsperiode durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen.
 - Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)**
Anzupflanzende Bäume
An den im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen festgesetzten Standorten sind standortgerechte Laubbäume gem. Ziffer 3, der, den textlichen Festsetzungen als Anlage beizufügen, Gehölze anzupflanzen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standorten können zugelassen werden.
Die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in der folgenden Vegetationsperiode durch gleichwertigen Ersatz wieder herzustellen.

- ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB I. VERB. M. § 81 BAUGB NRW)**
 - Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 BauGB NRW)**
 - Dachform und Dachneigung**
Dächer sind entsprechend den im Bebauungsplan durch Planzeichen getroffenen Festsetzungen als geneigte Dächer mit einer Neigung von 30° bis 40° auszuführen. Es sind auch Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 30° zulässig.
Die dargestellten Firststrichlinien sind für die Hauptdächer zwingend vorgeschrieben. Ausgenommen sind Firste von Dächern über von gegenüber den Hauptbaukörpern untergeordneten Bauteilen.
Eingeschossige Vor- und Anbauten können auch mit flacheren Dachneigungen oder mit Flachdächern versehen werden.
Dachaufbauten wie Gauben oder solche, die sich aus der Fassade heraus entwickeln (wie beispielsweise Zwerchgiebel) sowie Dachschneitten dürfen auf jeder Dachseite in der Addition 50 % der Gebäudelänge, gemessen an der Seite, an der sie angeordnet sind, nicht überschreiten.
Dachaufbauten und Dachschneitten müssen von den Giebelseiten bzw. Grundstücksgrenzen einen Abstand von mind. 1,25 m aufweisen.
Dachaufbauten und Dachschneitten in einer zweiten Ebene sind nicht zulässig. Der höchstgelegene äußere Punkt von Dachaufbauten darf max. 4,00 m über der Oberkante des Fertigfußbodens des unteren Dachgeschosses liegen.
 - Einfriedlungen**
Einfriedlungen sind nur in Form von standortgerechten, heimischen Fleckenbepflanzungen zulässig. Mauern sind nicht zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.
 - Geländeveränderungen**
Veränderungen des natürlichen Geländes sind nur im Bereich von Garagen-/ Carportzufahrten, Stellplätzen, Hausengängen und Terrassen zulässig.
 - Müllbehälter**
Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und abzupflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.
 - HINWEISE**
 - Vorbelastung**
Auf eine Geräuschvorbelastung des Gebietes durch die L 294 und die Notwendigkeit des Eigenschutzes im Rahmen der Errichtung des Gebäudes wird hingewiesen.
 - Bodendenkmäler**
Bei den Bodenbewegungen auftretende archaische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse uralter und planischer Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1983 (GV NW. S. 2275GV NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichelth, An der B 484, 51491 Overath bzw. der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unmittelbar zu melden. Deren Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
 - Kampfmittel**
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaustrub außergewöhnliche Verfindungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Stadt Leichlingen und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbesetzungsinstanz NRW - zu verständigen.
 - Müllbehälter**
Die Müllbehälter der über die private Stichstraße erschlossenen Grundstücke sind am Tag der Leberung auf dem dafür am Brachhauser Weg ausgewiesenen zentralen Standplatz abzustellen.

Anlage zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan W 36

Gehölzliste

1. Liste "Gehölze für Hecken"
Pflanzqualität 2 - 3 x verpflanzt, von 80 - 100 cm bis zu 125 - 150 cm, Heckenpflanzen

Ameisendiehlchen	Felsenbirne
Cornus betulus	Heinbuche
Cornus sanguinea	Hartnagel
Corylus avellana	Hesselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Plattenhäckchen
Hedera helix "Arboreasens"	Strauchföhre (nur Hausgärten)
Ilex aquifolium	Stechpalm
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Ohrrinde
Salix purpurea nana	Kugelweide
Viburnum opulus	Schneeball
Viburnum opulus "Compactum"	kleinwüchsiger-Schneeball

2. Liste "Obstbäume"
Pflanzqualität Hochstamm, Kronenansatz 1,8 m, Stammumfang 8 - 10 cm, inkl. Baumcock und Verblüsch

Obst	Sorten	Enddurchmesser Hochstamm	Enddurchmesser Halbstamm
Apfel	Champagner Renette, Gelber Edelapfel, Goldparmäne, Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Roter Boskoop	6 m	5 m
Birne	Boscs Flaschenbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Chameu, Pastorenbirne, Williams Christ Birne	6 m	5 m
Sauerkirsche	Schattenmorelle in Selektionen	5 m	4,5 m
Südkirsche	Dionissen Gelbe Kornelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schwarze Kornelkirsche	6 m	5 m
Pflaumen u. Zwetschen	Bühler Frühzweische, Große Grüne Renetaude, Hauszweische, Königin Victoria, The Czar, Wangenheimers Frühzweische	6 m	5 m

3. Liste "Bäume"
Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen

botanischer Name	deutscher Name	Enddurchmesser
Acer campestre	Feldahorn	6 m
Acer platanoides	Spitzahorn	10 m
Carpinus betulus	Heinbuche	10 m
Castanea sativa	Ei Kastanie	10 m
Juglans regia	Walnuß	15 m
Prunus avium	Vogelkirsche	10 m
Pyrus communis	Holzbirne	6 m
Quercus robur	Eiche	20 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	6 m
Tilia cordata	Winterlinde	20 m

Übersichtsplan (maßstabslos)

Planzeichen und ihre Erläuterung

<p>Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO</p> <table border="1"> <tr> <th>Wohnbauflächen</th> <th>Gemischte Bauflächen</th> <th>Gewerbliche Bauflächen</th> <th>Sonderbauflächen</th> </tr> <tr> <td> <p>WS Heimesiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</p> <p>WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p> <p>WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)</p> <p>WA, WB Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p> </td> <td> <p>MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)</p> <p>MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)</p> <p>MK Kampfbiete (§ 7 BauNVO)</p> </td> <td> <p>GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)</p> <p>GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)</p> <p>GK Kämpfbiete (§ 7 BauNVO)</p> </td> <td> <p>SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (z.B. Wochenendhausgebiete) (§ 10 BauNVO)</p> <p>SO Sonstige Sondergebiete (z.B. Kleingärten) (§ 11 BauNVO)</p> </td> </tr> </table>	Wohnbauflächen	Gemischte Bauflächen	Gewerbliche Bauflächen	Sonderbauflächen	<p>WS Heimesiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</p> <p>WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p> <p>WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)</p> <p>WA, WB Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p>	<p>MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)</p> <p>MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)</p> <p>MK Kampfbiete (§ 7 BauNVO)</p>	<p>GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)</p> <p>GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)</p> <p>GK Kämpfbiete (§ 7 BauNVO)</p>	<p>SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (z.B. Wochenendhausgebiete) (§ 10 BauNVO)</p> <p>SO Sonstige Sondergebiete (z.B. Kleingärten) (§ 11 BauNVO)</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO</p> <p>II-III Mindest- und Höchstgrenze II Als Höchstgrenze III Zwingend 0,4 Grundflächenzahl OKFF... Geschosshöhen (OKFF) Höhe baulicher Anlagen 224,90 als Höchstmaß, NH-N (Normalhöhenmaß) FH Firsthöhe TH Traufhöhe OKFF... Fertigfußbodenhöhe Erdgeschoss</p>	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO</p> <p>0 Offene Bauweise 1 Nur Einzelbauweise zulässig 2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 3 Nur Hausgruppen zulässig 4 Nur Doppelhäuser zulässig 5 geschlossene Bauweise 6 abweichende Bauweise</p>	<p>Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)</p> <p>Fläche für den Gemeinbedarf</p> <p>Öffentliche Verwaltungen Schule Gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzwehr Freizeitanlage Sportstätten dienende Gebäude und Einrichtungen</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)</p> <p>Strassenverkehrsfläche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche -Wanderparkplatz Verkehrsüberzugsbereich Fußgängerbereich Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung F Fußweg W Wirtschaftsweg R Radweg W Wirtschaftsweg Strassenbegrenzungslinie zugleich Baulinie Strassenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze</p> <p>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Eintritt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Max. Spl. 20m, 10m, 5m Nachtliche Darstellung: Grünflächen innerhalb der Verkehrsfläche Unterleitung der Straßenflächen Unterleitung des Wanderparkplatzes</p>
Wohnbauflächen	Gemischte Bauflächen	Gewerbliche Bauflächen	Sonderbauflächen									
<p>WS Heimesiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</p> <p>WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p> <p>WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)</p> <p>WA, WB Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p>	<p>MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)</p> <p>MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)</p> <p>MK Kampfbiete (§ 7 BauNVO)</p>	<p>GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)</p> <p>GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)</p> <p>GK Kämpfbiete (§ 7 BauNVO)</p>	<p>SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (z.B. Wochenendhausgebiete) (§ 10 BauNVO)</p> <p>SO Sonstige Sondergebiete (z.B. Kleingärten) (§ 11 BauNVO)</p>									
<p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)</p> <p>Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen Elektrizität Gas Wasser Abwasser Abfall Fernwärme Abfall</p> <p>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)</p> <p>oberirdisch unterirdisch HWA Wasserleitung S Stromleitung G Gasleitung A Abwasserleitung W Wasserleitung MW Mischwasser MW + Mischwasser Pflanzungsweg</p>	<p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>Grünfläche Öffentlich PR Privat VN Versickerung Niederschlagswasser Parkanlage Sportplatz Freizeid Spielplatz Kategorie A, B, C</p>	<p>Wasserflächen u. Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)</p> <p>Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserflusses Regenrückhaltebecken Überschremsungsgebiet</p>	<p>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)</p> <p>Flächen für Aufschüttung Flächen für Abgrabung</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsbauanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung: S Bestattung Ga Garagen Co Carport Na Nebenanlagen GS Gemeinschaftsstellplätze GGA Gemeinschaftsgaragen Tca Tiefgarage Sp Sportplatz Mk Geh- (G) Fahr- (F) und Leitungsrechte (L) zu belastende Flächen a zugunsten der Anlieger b zugunsten der Versorgungs-träger c zugunsten der Allgemeinheit d schmale Flächen Lärmschutzwand Mülllandfall am Tag der Entwertung</p>	<p>Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen</p> <p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 8 BauGB) Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkschutz unterliegen Einzelanlagen, die dem Denkschutz unterliegen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Baufahrt</p> <p>vorn. Wohngebäude vorn. Wirtschafts- und Industriegebäude vorn. öffentliche Gebäude Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze mit Grenzstein Flurstücksgrenze gepfl. Straßenbegrenzung Höhennoten höher als NH vorhanden Flurstücksgrenze 75 23 2 Haushausnummer Anzahl der vorh. Geschosse von. Baubau</p> <p>Böschung Mauer Zaun Hecke Durchgang, Durchfahrt gepl. Gebäudestellung Sichtmaße WD Weimweg PD Pflanzweg SD Satteldach WD Weimweg GD Gewächsgarten WD Weimweg GD Gewächsgarten</p>	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung (BauNVO) Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung (BauNSchG) Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zur Zeit gültigen Fassung (PlanZVO) Planzeichenverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung des Planmaßstabes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung (BauC) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW Nr. 256 der S. 582) (GV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung (GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung</p>	<p>Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)</p> <p>Dachneigung z.B. D 20° - 48° Mindest- / Höchstgrenze Dachformen FD Flachdach PD Pultdach SD Satteldach WD Weimweg GD Gewächsgarten</p> <p>++ Hauptfestsetzung</p>					
<p>Angewandt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes - Stand 04/2009 - wird als richtig bestatigt.</p> <p>Leichlingen, den 24.01.2012 ges. Brandau</p>	<p>Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplans erwirbt.</p> <p>Solingen, den 14.01.2012 ges. Mosbach</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 24.09.2011, aufgestellt worden.</p> <p>Leichlingen, den 02.06.2011</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.09.2004 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 24.09.2011, aufgestellt.</p> <p>Leichlingen, den 02.06.2011.</p>	<p>Nach örtlicher Bekanntmachung am 23.09.2011 erfolgte diese Plan mit Begründung gemäß § 2 (2) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.09.2011, öffentlich ausgestellt worden.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>	<p>Nach örtlicher Bekanntmachung am 23.09.2011 erfolgte diese Plan mit Begründung gemäß § 2 (2) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.09.2011, öffentlich ausgestellt worden.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>	<p>Die in diesem Plan festgesetzten Festsetzungen sind mit der in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.09.2011, öffentlich ausgestellt worden.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>	<p>Nach örtlicher Bekanntmachung am 23.09.2011 erfolgte diese Plan mit Begründung gemäß § 2 (2) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.09.2011, öffentlich ausgestellt worden.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>	<p>Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 9 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) am 23.09.2011, aufgestellt.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>	<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt ist gemäß § 10 (3) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.09.2011, öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>	<p>Mit Inkrafttreten dieses Planes treten außer Kraft die in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.09.2011, öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Leichlingen, den 23.09.2011.</p>		
<p>Der Bürgermeister ges. Müller</p>	<p>Der Bürgermeister ges. Mosbach</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>	<p>Der Bürgermeister IA ges. Hammer-schmidt</p>		

Maßstab = 1 : 500
Gemarkung Witzhelden
Flur 13
 Stand 23.04.2011 10:01:20